

Beginn der Sitzung 9 Uhr.

VertraulichCLEARING DEUTSCHLAND

Prot. Nr. 6/38

## P R O T O K O L L

zur Sitzung der Schweizerischen Clearing-  
kommission vom Dienstag, den 6. Dezember 1938, um 0900,  
im Parlamentsgebäude in Bern.

Vertreten sind:durch die Herren:das Eidgenössische Volkswirt-  
schaftsdepartementDirektor Dr. Hotz  
Dr. Probst  
Professor Dr. Keller  
Dr. Gygax  
Fürsprech Martidas Eidgenössische Politische  
Departement

Dr. Meier

die Schweizerische Nationalbank

Direktor Schwab

der Vorort des Schweizerischen  
Handels- und Industrie-Vereins

Dr. Homberger

die Schweizerische Bankier-  
vereinigungDr. Vieli  
stellvertr. Generaldirektordie Schweizerische Zentrale  
für Handelsförderung

Dr. Brunner

die Schweizerische Verrechnungs-  
stelleDirektor Steiger  
Dr. Böhi  
Burger  
MehnertVorsitz: Herr Direktor Dr. HotzProtokoll: Dr. Ott.

das Gesuch vom Beginn der Sitzung 9 Uhr. Brief von 9. September  
1938 abgelehnt worden.  
=====

I. REKURSE

1. Wagner & Co., Papierwarenfabrik, Zürich; Verwendung von Sperrmark.

Verrechnungsstelle: Die Firma Wagner & Co., Zürich, stellte der Verrechnungsstelle am 22. August 1938 das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die Anschaffungskosten von Maschinen für ihre Briefumschlagsabteilung im Totalbetrag von RM. 67'711.-- zu 50% aus noch zu erwerbenden Nebenkostensperrmark zu bezahlen.

Geltend gemacht wurde dabei,

1. dass die maschinelle Einrichtung der Briefumschlagsabteilung einer Erneuerung bedürfe, die jedoch keine Notwendigkeit sei, sondern nur als zweckmässig zu gelten habe, um auf der Höhe der heutigen Fabrikationsmöglichkeiten zu bleiben;
2. dass, wenn die Preise zum normalen Markkurs (Clearingmark) bezahlt werden müssten, die Anschaffungskosten jede Rentabilität ausschliessen;
3. dass die grössten schweizerischen Konkurrenzfirmen diese Anschaffungen bereits vor der Abwertung des Schweizerfrankens vorgenommen haben und der damalige billigere Preis denselben eine normale, bzw. angemessene Rendite gewährleiste;
4. dass, wenn dem Gesuche nicht entsprochen werden sollte, die Gesuchstellerin gezwungen wäre zur Zeit von der in Aussicht genommenen Maschinenerneuerung Abstand zu nehmen.

Nachdem bis anhin eine Verwendung von Sperrguthaben (auch Nebenkostensperrmark) zur teilweisen Bezahlung von Warenbezügen aus Deutschland nur bei nachgewiesener Zusätzlichkeit (preislich günstigere Bezugsmöglichkeiten aus einem Lande, mit welchem die Schweiz kein Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat) oder bei der Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter sonst nicht ausführbarer neuer Betriebsprojekte in Frage kam, keine dieser beiden Voraussetzungen jedoch vorhanden ist - laut Schreiben der Gesuchstellerin vom 3. September 1938 existiert eine Konkurrenz für die fraglichen Maschinen überhaupt nicht - musste

das Gesuch von der Verrechnungsstelle mit Brief vom 9. September 1938 abgelehnt werden.

Gegen diesen Entscheid hat die Gesuchstellerin am 23. September 1938 rekurriert und dabei in Bestätigung ihres ersten Gesuches folgende Gründe geltend gemacht:

1. Der in Aussicht genommene Kauf sei nicht notwendig und könne, wenn es sein müsse, verschoben werden oder überhaupt unterbleiben. Die Anschaffung würde nur erfolgen, um auch über das Neueste in der Briefumschlagmaschinenbranche zu verfügen.
2. Bei Zahlung zum Clearingkurs sei eine Rendite nicht möglich und komme die Anschaffung nicht in Betracht.
3. Die Bewilligung des Gesuches liege daher im Interesse des Clearings.
4. Ist sie der Auffassung, dass für solche Fälle die Verwendung von Nebenkostenspermark möglich sei.

Durch die Rekurseingabe wurden keine neuen Erwägungen geltend gemacht, sodass die von der Verrechnungsstelle gefällte Entscheidung aus den gleichen Gründen berechtigt ist. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die für einen zusätzlichen Import massgebenden Kriterien nicht erfüllt sind. Die Behauptung, dass die Anschaffung der Maschinen nicht notwendig sei und dass eine Zahlung über den Clearing eine Rendite ausschliesse, genüge nach der Praxis der Clearingkommission nicht, um die Zusätzlichkeit des Importes nachzuweisen. Im übrigen hat es die Rekurrentin unterlassen das letzte Argument zu belegen. Da andere Konkurrenzfirmen diese Maschinen bereits besitzen, so muss die Rekurrentin, "um auf der Höhe der heutigen Fabrikationsmöglichkeiten zu sein" diese ebenfalls anschaffen.

Die Verrechnungsstelle beantragt daher, mit Rücksicht auf die grundsätzliche Tragweite des Entscheides, den Rekurs abzulehnen. -

Dr. Gyax referiert und verweist auf den im Exposé der Verrechnungsstelle enthaltenen Tatbestand. Es handelt sich um die Befreiung von der Einzahlungspflicht im Rahmen von 50%. Diese Quote ist an und für sich angemessen, doch kann dem Rekurs nur entsprochen werden, wenn der von der Clearingkommission auf-

gestellte Begriff der Zusätzlichkeit gegeben ist. Aus den Akten ergibt sich, dass nur die subjektive Zusätzlichkeit behauptet worden ist, indem die Rekurrentin erklärt, die Maschinen könne sie nur erwerben, sofern sie sie nicht zum Clearingkurs bezahlen müsse. Die Anschaffung zum Clearingkurs würde jede Rentabilität ausschliessen. Nach Ansicht des Sprechenden wäre der Rekurs gutzuheissen, wenn der subjektive Entschluss der Firma nur bei Gewährung einer 50% Bezahlung mit Nebenkostensperrmark einwandfrei nachgewiesen würde. Die Firma hat es ferner trotz Aufforderung seitens der Verrechnungsstelle unterlassen, irgendwelche objektive Angaben und Belege zu erbringen, die beweisen, dass bei Anschaffung der Maschinen über den Clearing der Preis viel zu hoch ist, um überhaupt noch eine Rendite herauszubringen, sodass sie von der Anschaffung absehen müsse. Nachdem die Firma dies nicht nachweist, stellt der Sprechende den Antrag, gemäss Vorschlag der Verrechnungsstelle den Rekurs abzulehnen.

Direktor Schwab betont, dass wenn die Praxis der Clearingkommission nicht abgeändert werden solle, der Rekurs ohne weiteres abzulehnen sei. Er sieht die Begründung der subjektiven Zusätzlichkeit in Ziffer 2 der Argumente der Rekurrentin und betont, dass eine Reihe von Waren nicht mehr aus Deutschland bezogen werden kann, da sie seit Abwertung des Schweizerfrankens zu teuer sind, wenn Deutschland keine Exportzuschüsse gewährt. Obschon die Clearingkommission stets sowohl das Vorhandensein der subjektiven als auch objektiven Zusätzlichkeit verlangt um eine teilweise Bezahlung in Sperrmark zu gewähren, so regt der Sprechende an, der Rekurrentin Gelegenheit zu geben, die subjektive Zusätzlichkeit noch zu belegen. Die Frage, ob die subjektive Zusätzlichkeit allein genüge, sollte nicht vollständig abgelehnt werden. Die subjektive Zusätzlichkeit sollte im Einzelfall genügen, um eine teilweise Bezahlung in Sperrmark zu begründen. Die Entwicklung des Clearingverkehrs verlange, dass der Ankauf deutscher Waren erleichtert werde.

Dr. Böhi betont, dass die Verrechnungsstelle es bis jetzt abgelehnt habe, die subjektive Zusätzlichkeit als genügend zu erachten und zwar weil 1. keine festen Kriterien bestehen sie

festzustellen. Die Verrechnungsstelle sei nicht in der Lage  
jeweilen abzuklären, ob die Behauptung einer Firma, der Preis  
über den Clearing sei so gross, dass sie nicht kaufen könne,  
richtig sei oder nicht. Dazu müsste ein besonderes Bureau ge-  
schaffen werden. 2. sei zu beachten, dass es sich gewöhnlich um  
Maschinen handelt, wie auch im vorliegenden Fall, die die Konkur-  
renten bereits besitzen. Es wäre in einem solchen Fall nun sehr  
heikel einer Firma eine Sperrmarkbewilligung zu erteilen, wenn  
ihre Konkurrenten die Maschinen nicht mit Sperrmark gekauft haben  
oder kaufen werden. Aus diesem Grunde sei die Verrechnungsstelle  
der Ansicht, dass nach wie vor beide Momente, die subjektive als  
auch die objektive Zusätzlichkeit, vorliegen müssen.

Dr. Brunner weist daraufhin, dass es sich im vorlie-  
genden Fall um eine übersetzte Branche handle und es wäre zuerst  
abzuklären, ob durch die Bewilligung einer Sperrmarkzahlung nicht  
die schweizerischen Konkurrenzverhältnisse gestört werden. Auch  
er ist für Ablehnung des Rekurses.

Dr. Homberger hat ebenfalls Bedenken, allein auf die  
subjektive Zusätzlichkeit abzustellen, obschon alles getan werden  
muss, um die Hindernisse gegen die deutschen Waren abzubauen.  
Er fürchtet aber die Konsequenzen und verweist auf die Erfahrun-  
gen, die die Clearingkommission mit der "Cartonnagefabrik" hat  
machen müssen. Wenn von Deutschland keine Zuschüsse gegeben wer-  
den, so ist das auf den Umstand zurückzuführen, dass die Maschinen  
auch ohne Zuschüsse verkauft werden können. Auch er ist für Ab-  
lehnung des Rekurses.

Dr. Vieli steht auf dem Boden der Verrechnungsstelle  
und glaubt, dass nach wie vor sowohl die subjektive als auch die  
objektive Zusätzlichkeit gegeben sein müsse. Wenn man von diesen  
Erfordernissen abweicht, so wird man zu willkürlichen Beschlüssen  
kommen.

Direktor Hotz betont, dass auf jeden Fall sehr vor-  
sichtig vorgegangen werden müsse, wenn die subjektive Zusätzli-  
keit allein genügen solle, um die Bewilligung einer Sperrmark-  
zahlung zu begründen. Je länger die Verrechnungsabkommen dauern,  
umso grösser wird der Anreiz sein, die Clearingpflicht zu umgehen.

Beschluss:

Der Rekurs der Firma Wagner & Co., Papierwarenfabrik, Zürich, wird einstimmig abgelehnt.

2. Ernst Pfenninger & Co., Basel; Clearingnachzahlung.

Verrechnungsstelle: Ernst Pfenninger, Inhaber der Kommanditgesellschaft E. Pfenninger & Co., Basel, wurde von den Basler Gerichten wegen Umgehung des schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs im Betrag von Fr. 13'708.25 zu einer Busse von Fr. 1'200.-- verurteilt.

Auf Grund des Urteils forderte die Verrechnungsstelle die Nachzahlung der dem Clearing entzogenen Beträge gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1934. Am 24. Mai 1938 wurde durch Verfügung die Firma nochmals zur Nachzahlung aufgefordert, wobei es ihr freigestellt wurde, für die unter das Gerichtsurteil fallenden, ohne Genehmigung vorgenommenen Verrechnungen einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung zu stellen. Die Firma rekurrierte gegen diese Verfügung und machte folgende Gründe geltend:

1. Die Rekurrentin verneint die Berechtigung der Nacheinzahlungsforderung der Verrechnungsstelle:
  - a) weil die Clearingumgehung durch die sowohl schweizerischer- als deutscherseits verhängten Bussen ihre Sühne bereits gefunden hätte,
  - b) weil die Nacheinzahlungspflicht gesetzlich erst nach den betreffenden, in den Jahren 1935-1936 erfolgten Clearingumgehungen, stipuliert worden sei.
2. Ferner weist sie auf die Motive der Umgehungen hin.
3. Lehnt sie die Nacheinzahlung mit Rücksicht auf den ihr dadurch entstehenden Schaden ab, da die Zahlung auf ein deutsches Sperrkonto zu erfolgen hätte, über das nur im Rahmen der Vorschriften über die Verwendung von Sperrmark verfügt werden könnte.
4. Weist sie auf ihre ungünstige finanzielle Lage hin, für die die verlangte Nacheinzahlung untragbar wäre.

5. Schliesslich erklärt die Rekurrentin, es sei andern Firmen die Nacheinzahlung schon erlassen worden, und sie verlange daher Gleichbehandlung. Was die einzelnen Einwände betrifft, verweist die Verrechnungsstelle darauf, dass die Nachzahlungspflicht mit der strafrechtlichen Verfolgung überhaupt nichts zu tun hat. Es handelt sich bei der ersteren um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Die Nachzahlungspflicht ist bereits im Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1934 enthalten. Pfenninger hat gemäss Gerichtsurteil vorsätzlich gehandelt, wenn nachträglich noch seine privaten Verrechnungen von Fr. 7'500.-- genehmigt werden, wobei für Fr. 3'750.-- Erlöse aus Transitwaren verrechnet werden, so wird seiner ungünstigen finanziellen Lage Rechnung getragen. Der unbeschränkt haftende Inhaber, Ernst Pfenninger, versteuert pro 1937 ein Einkommen von Fr. 3'100.--. Vermögen wird nicht versteuert. Das Geschäftskapital soll Fr. 4'000.-- betragen. Da die Nachzahlung nach Durchführung der privaten Verrechnung noch Fr. 6'208.25 ausmacht, so wird ihm eine ratenweise Abzahlung einzuräumen sein, denn sein Verhalten könnte keine Reduktion der nachzuzahlenden Summe rechtfertigen. Ueberdies hat die Verrechnungsstelle bis jetzt nur bei fahrlässiger Clearingumgehung eine Reduktion des zu bezahlenden Betrages gewährt. Der Hinweis auf den prohibitiven Markkurs kann ebenfalls nicht gehört werden, denn die Clearingumgehungen erfolgten vor der Abwertung. Den durch die Nachzahlung entstehenden Schaden hat die Rekurrentin durch ihre clearingwidrige Haltung verursacht und muss daher ihn auch tragen. Die Verrechnungsstelle beantragt daher:

1. Es sei das Gesuch der Rekurrentin auf vollständigen Erlass der Nacheinzahlung aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.
2. Es seien die ohne Genehmigung vorgenommenen privaten Verrechnungen im Betrage von Fr. 3'750.-- (mit dem Erlös von Schweizerwaren) und Fr. 3'750.-- (mit dem Erlös von Transitwaren) ausnahmsweise nachträglich zu genehmigen.
3. Es sei die nach diesen privaten Verrechnungen verbleibende Nacheinzahlungsforderung von Fr. 6'208.25 in einem den finanziellen Verhältnissen der Rekurrentin angemessenen Umfang zu ermässigen und ihr eventuell die ratenweise Einzahlung zu gewähren. -

Dr. Gygax referiert und weist daraufhin, dass Pfenninger durch das Polizeigericht Basel-Stadt wegen Umgehung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs zu einer Busse von Fr. 1'500.-- verurteilt worden ist und dass er nunmehr den dem Clearing entzogenen Betrag in den Clearing nachzahlen müsse. Gegen die Verfügung der Verrechnungsstelle hat er rekurriert. Der Sprechende verweist, was die Einzelheiten betrifft, auf das Exposé der Verrechnungsstelle und betont, dass der eine Einwand des Rekurrenten, die Nachzahlung habe den Charakter einer Sanktion und diese sei ausgeschlossen, nachdem er gebüsst worden sei, nicht zutrifft. Dr. Gygax hebt ausdrücklich hervor, dass die Nachzahlung die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung sei und sich auf Art. 4 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1934 stütze. Die Nachzahlung hat mit der strafrechtlichen Schuld nichts zu tun. Er ist ebenfalls der Auffassung, dass die teilweise nachträgliche Verrechnung, welche die Verrechnungsstelle vorschlägt, dem Rekurrenten zugestanden werden soll. Was aber die Frage des Erlasses der Forderung betrifft, so sei darauf nicht einzutreten, denn der Rekurrent verdiene ein solches Entgegenkommen nicht. Obschon er wegen Clearingumgehungen bestraft worden sei, hätte er zur gleichen Zeit versucht, die Vorschriften betreffend die Obstausfuhr zu umgehen. Das Clearingzertifikat sei ihm erst nachträglich erteilt worden. Die Verrechnungsstelle solle daher gemäss ihrer Anregung ihm eine ratenweise Zahlung zubilligen, wobei die Höhe der Rate in das Ermessen der Verrechnungsstelle zu stellen sei.

Direktor Hotz seinerseits stellt fest, dass das Verhalten des Rekurrenten gegenüber der Verrechnungsstelle als auch gegenüber der Handelsabteilung kein besonderes Entgegenkommen rechtfertige. Das Entgegenkommen bestehe schon darin, dass eine Verrechnung zugelassen werde, die zum Teil mit Transitwarenforderungen erfolge.

Es wird daher einstimmig beschlossen, den Rekurs der Firma Ernst Pfenninger & Co., Basel, abzulehnen. Die von der Verrechnungsstelle in Aussicht

genommene nachträgliche Verrechnung im Betrage von Fr. 7'500.--, Erlös aus Schweizerwaren und Transitwaren, werde genehmigt. Der nachzuzahlende Betrag von Fr. 6'208.25 ist ratenweise zu entrichten, wobei die Höhe der Rate der Verrechnungsstelle zu bestimmen überlassen wird.

### 3. Edgar Bramson, Kreuzlingen; Teilnahme am Transferverkehr.

Verrechnungsstelle: In der Sitzung vom 1. Oktober 1937 wurde der Clearingkommission konsultativ die Transferangelegenheit des Edgar Bramson unterbreitet. Bramson ist seit vielen Jahren in der Nervenheilanstalt des Dr. Binswanger in Kreuzlingen interniert. Er steht unter der Vormundschaftsbehörde des Staates New York. Die amerikanischen Vormünder beantragen durch Fürsprecher von Steiger, dass zur Deckung der sehr beträchtlichen Internierungskosten, rund Fr. 35'000.-- jährlich, ein Teil der deutschen Vermögenserträge transferiert werden sollte (Prot. 1937 Seite 219). Da das Domizil des Bevormundeten beim Sitz der Vormundschaftsbehörde ist, d.h. in New York, so ist eine Teilnahme am Transferverkehr nach Ansicht der Clearingkommission ausgeschlossen, da das für den Transferverkehr massgebende schweizerische Domizil fehlt. Auf Grund dieser Stellungnahme der Clearingkommission hat die Verrechnungsstelle das Transforgesuch abgelehnt. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Fürsprecher von Steiger fristgemäss am 18. Oktober 1937, stellte aber die eingehende Begründung noch in Aussicht, da der Verkehr mit den in New York sesshaften Vormündern, die sich zum Teil auch stets auf Reisen befinden, sehr schwierig sei. Erst am 10. Oktober 1938 wurde die Begründung eingereicht. Dabei wird vor allem hervorgehoben, dass die Internierungskosten seit September 1924 bis heute rund Fr. 500'000.-- ausmachen. Seit Einführung der deutschen Devisenbewirtschaftung seien die Internierungskosten nur aus den Erträgen des amerikanischen und schweizerischen Vermögens bezahlt worden. Es sei nur billig, wenn auch das deutsche Vermögen zur

New York. Andererseits sei zu beachten, dass das Geld welches Bezahlung der schweizerischen Unkosten herangezogen würde. Der Domizilbegriff des Z.G.B. dürfe nicht unbedingt Anwendung finden, denn es handle sich um einen Fall des internationalen Rechtes, wo die Verhältnisse überhaupt nicht endgültig geordnet seien. Der Mittelpunkt der ganzen Lebenshaltung Edgar Bramsons sei in der Schweiz, was den Kriterien des Wohnsitzbegriffes des Z.G.B. entspreche. Faktisch und auch rechtlich über der schweizerische Fürsprecher die vormundschaftlichen Rechte aus. Der Rekurrent beantragt daher, dass mindestens ein Teil des deutschen Einkommens transferiert werden sollte.

Die Verrechnungsstelle ist der Auffassung, dass aus rein rechtlichen Erwägungen der Rekurs abzulehnen sei. Werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt, so könnte nur eine beschränkte Teilnahme am Transferverkehr in Frage kommen, da die deutschen Erträgnisse jährlich Fr. 100'000.-- übersteigen, während die Internierungskosten rund Fr. 35'000.-- pro Jahr ausmachen.

Nachdem die Clearingkommission seit der Sitzung vom 1. Oktober 1937 ihre Praxis in dem Sinne geändert hat, dass auch bei natürlichen Personen ein beschränkter Transfer zur Deckung der schweizerischen Aufwendungen bewilligt werden kann (Sitzung vom 1. Februar 1938, Protokoll Seite 6 ff.), so wäre es grundsätzlich möglich, einen beschränkten Betrag von Fr. 5/10'000.-- als Beitrag an die schweizerischen Unterhaltskosten zu transferieren, denn wirtschaftlich ist der Daueraufenthalt des Internierten kaum anders als der Daueraufenthalt eines andern hier ständig wohnhaften Ausländers zu betrachten. -

Dr. Probst referiert und verweist auf den im Exposé der Verrechnungsstelle enthaltenen Tatbestand und auf die Tatsache, dass die Clearingkommission bereits am 1. Oktober 1937 die Auffassung vertreten habe, dass Bramson nicht clearingberechtigt sei. Gegen den von der Verrechnungsstelle gefassten Entschluss hat dann Bramson rechtzeitig rekurrieren lassen. Er stellt fest, dass der Rekurrent in der Schweiz nicht domiziliert ist, da als Bevormundeter er sein Domizil am Sitz der Vormundschaftsbehörde habe. Die Vormundschaftsbehörde aber hat ihren Sitz in

New York. Andererseits sei zu beachten, dass das Geld, welches transferiert werden soll, in der Schweiz verbraucht werde und zwar zu Gunsten eines einzelnen Institutes, welches in der Grenzzone liege. Die in der Rekurschrift enthaltene Drohung, wenn dem Rekurs nicht stattgegeben werde, so würde der Mann in einer Anstalt in Deutschland interniert werden, könne nicht in Berücksichtigung gezogen werden und sei wahrscheinlich nicht ernsthaft gemeint. Ausserdem sei zu beachten, dass auch nur ein teilweiser Transfer zugelassen werden könne und dass der Anteil des deutschen Vermögens nur etwa mit Fr. 5/7'000.-- an den schweizerischen Unkosten angesetzt werden dürfe. Es handle sich hier eher um eine Frage der Liberalität und der Transferfonds sei heute nicht in der Lage, derartige Liberalitäten zu gestatten. Bei dem grossen Vermögen und freien Einkommen des Rekurrenten spiele aber ein zu transferierender Betrag von Fr. 5/7'000.-- ebenfalls keine Rolle. Er beantragt daher, den Rekurs abzulehnen.

Dr. Homberger schliesst sich dem Antrag an und betont, dass die Vormünder den Rekurs pour acquit de conscience eingereicht hätten. Wenn die Rekurschrift etwas beweise, so erbringe sie den Nachweis, dass die deutschen Erträgnisse nicht transferberechtigt seien.

#### Beschluss:

Der Rekurs des Edgar Bramson, Kreuzlingen, wird einstimmig abgelehnt.

4. A.G. der Generalvertretung der Büssing N.A.G. Lastwagen für die Schweiz, Basel; Kohlenunion Geldner A.G., Basel; Bezahlung von Revisionskosten.

Verrechnungsstelle: Durch die Zolldirektion Basel wurde die Verrechnungsstelle auf einige Clearingumgehungen der Firma A.G. der Generalvertretung der Büssing N.A.G. Lastwagen für die Schweiz, Basel (hiernach Generalvertretung genannt) aufmerksam gemacht. Die Zollakten ergaben, dass einige Lastwagen, welche die Generalvertretung in der Schweiz verkauft hatte, zwecks Vornahme wichtiger Reparaturen nach Deutschland gesandt worden sind, ohne dass die Kosten über den Clearing bezahlt worden sind. Der Finanzmann der Generalvertretung ist zugleich Direktor der Kohlenunion Geldner A.G., Basel. Die Untersuchung ergab, dass auch diese Gesellschaft ihre N.A.G. Lastwagen durch die Generalvertretung hat in Deutschland reparieren lassen, unter Umgehung des Clearings. Die Verrechnungsstelle reichte sogleich gegen die verantwortlichen Leiter der beiden Gesellschaften Strafanzeige ein, um die Verjährung zu unterbrechen. Mit Verfügung vom 1. März 1938 wurden die beiden Gesellschaften aufgefordert, die Revisionskosten von je Fr. 25.-- zu bezahlen. Beide Firmen erhoben innert nützlicher Frist Rekurs, indem sie im wesentlichen geltend machen, dass ein strafrechtliches Verschulden nicht nachgewiesen werden könne und dass die Revision nicht schuldhaft veranlasst worden sei.

Nach Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Mai 1937 über die zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge kommt die Erhebung der Revisionsgebühr nur dann nicht in Betracht, wenn die Revision durch die betreffende Firma nicht verschuldet wurde, oder wenn zur Prüfung eines Begehrens die Revision nicht mangels anderer zuverlässiger Beweismittel unerlässlich war. Das Verhalten der beiden Firmen war aber im vorliegenden Fall so verdächtig, dass die Verrechnungsstelle gestützt auf die Zollinformationen unbedingt eine Untersuchung durchführen musste. Wie sich aus den Revisionsberichten ergibt, wurde bei der Kohlenunion Geldner A.G. festgestellt, dass Reparaturkosten mit Registermark bezahlt worden sind, während die Generalvertretung die fraglichen Geschäfte überhaupt nicht verbucht hatte, obwohl die diesbezüglichen

daher Abweisung des Rekurses.

Schreiben Büssing N.A.G. Fabrik offiziell an die Generalvertretung gerichtet waren. Ob ein strafbares Delikt vorliegt, hat das Gericht zu entscheiden. Auf jeden Fall aber haben beide Firmen die Revision selbst verschuldet. Die Verrechnungsstelle beantragt daher Ablehnung der beiden Rekurse. -

Dr. Gygax verweist auf das Exposé der Verrechnungsstelle und hebt hervor, dass Reparaturkosten clearingpflichtig seien, sodass eine Umgehung der Clearingbestimmungen vorliege, sofern die Reparaturen der Lastwagen der beiden Firmen nicht über den Clearing bezahlt worden seien. Die Revision sei daher begründet gewesen und es seien die Revisionskosten gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Mai 1937 betreffend die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen von den beiden Gesellschaften zu bezahlen. Da aber gegen die verantwortlichen Leiter der beiden Gesellschaften bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, so beantrage er die Behandlung hinauszuschieben, bis abgeklärt worden sei, wer an den Clearingumgehungen Schuld sei. Nach seiner Auffassung handelt es sich um eine etwas komplizierte Frage, weil der Finanzmann der Generalvertretung der Büssing N.A.G. Lastwagen für die Schweiz Direktor der Kohlenunion Geldner A.G. sei. Es müsse daher abgeklärt werden, wer die clearingwidrigen Handlungen begangen habe.

Dr. Homberger ist der Auffassung, dass eigentlich der Rekurs behandelt werden sollte, doch hätte die Tatsache der clearingwidrigen Zahlung der Reparaturkosten, welche dem Revisor zugegeben worden sei, von der Firma bestätigt werden sollen. Der Rekurs werde, wenn auf die gegenwärtigen Akten abgestellt werde, nur auf Grund der von der Verrechnungsstelle veranlassten Revision entscheiden. Er möchte daher dem Antrag von Dr. Gygax keine Opposition machen.

Direktor Schwab spricht sich für die Erledigung des Rekurses im Sinne der Abweisung aus. Es genügt seines Erachtens was im Revisionsbericht steht, man dürfe und müsse auf die Feststellungen des Revisors abstellen. Eine Bestätigung seitens der beiden Firmen sei nicht nötig und nicht opportun. Er beantragt daher Abweisung des Rekurses.

Dr. Vieli schliesst sich ebenfalls diesem Antrag an. Der Zweck des Art. 4 liege nicht darin, dass die Revisionskosten nur dann verlangt werden dürfen, wenn eine Bestrafung erfolge, sondern die Revisionskosten seien zu bezahlen, sofern die Revision durch die revidierte Firma veranlasst worden sei. Dies liege in diesem Rekurse vor, was schon durch den Revisionsbericht nachgewiesen werde. Der Rekurs sei daher abzulehnen.

Dr. Böhi: Die Verrechnungsstelle habe zuerst das Strafurteil abwarten wollen, da dann automatisch der Rekurs dahingefallen wäre und die Clearingkommission sich nicht noch mit diesem Fall hätte befassen müssen. Da aber die Behandlung des Straffalles sich so lange hinziehe, so hätte der Rekurs eben zur Entscheidung gelangen müssen. Gegen derartige mutwillige Rekuserhebung gebe es eigentlich nur ein Mittel und das sei die Einführung einer Spruchgebühr, wobei dem mutwillig Rekurrierenden die Kosten des Rekursverfahrens auferlegt werden müssen. Es sei zu bedauern, dass eine derartige Möglichkeit nicht gegeben sei.

Dr. Gygax vertritt nochmals seine Auffassung und hebt hervor, dass beim Vorliegen eines Strafverfahrens ein Angeschuldigter ein grosses Interesse habe gegen die Kostenverfügung zu rekurrieren, damit seine Stellung im Strafverfahren in keiner Hinsicht geschwächt werde. Im übrigen handle es sich doch in gewissem Sinne um eine Schuldfrage und das Urteil sollte daher abgewartet werden.

Professor Keller betont, dass die Kostenpflicht mit der Schuldfrage nichts zu tun habe. Der Rekurrent habe durch sein Verhalten Anlass zu der Untersuchung gegeben und das genüge, um nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses ihm die Kosten aufzuerlegen. Der Rekurs sei abzulehnen.

Direktor Hotz schliesst sich dieser Auffassung an und bemerkt, dass auch aus administrativen Gründen die Rekurse erledigt werden müssen. Wer Anlass zu einer Untersuchung gebe, der habe die Kosten zu tragen, welche sich in vernünftigen Rahmen halten müssen. Das sei noch keine Verurteilung seines Verhaltens.

Die Clearingkommission beschliesst mehrheitlich

den Rekurs der A.G. der Generalvertretung der Büssing N.A.G. Lastwagen für die Schweiz, Basel, und Kohlenunion Geldner A.G., Basel, abzulehnen.

## II. ALLGEMEINES

### 5. Verwendung von Treuhandmark zur Bezahlung von deutschen Reisespesen und Unterstützungen nach Deutschland.

Verrechnungsstelle: In der Sitzung vom 18. März 1938 hat die Clearingkommission die Verwendung von Treuhandmark zur Bezahlung von deutschen Reisespesen und Unterstützungen nach Deutschland zugelassen, sofern die Treuhandmark aus schweizerischem Besitz oder von in der Schweiz deponierten Titeln stammen. Da die Voraussetzungen dieses Beschlusses durch das Abkommen vom 30. Juli 1938 aufgehoben worden sind, so schlug der Schweizerische Bankenausschuss der Verrechnungsstelle vor, auf diesen Beschluss zurückzukommen und die Verwendung von Treuhandmark zu den vorangenannten Zwecken in vollem Umfange zu verbieten. Die Verrechnungsstelle vertrat die Auffassung, dass ein solches Verbot nur dann durchgeführt werden könne, wenn zugleich der Handel mit Treuhandmark überhaupt verboten werde. Sie teilte diese Auffassung der Schweizerischen Nationalbank zuhanden des Schweizerischen Bankenausschusses mit. -

Dr. Böhi gibt nunmehr bekannt, dass der Schweizerische Bankenausschuss habe wissen lassen, dass er auf diesen Vorschlag verzichte, indem er vom Erlass eines Verbotes des Handels mit Treuhandmark absehen möchte.

Unter diesen Umständen beschliesst die Clearingkommission dieses Traktandum als gegenstandslos geworden, abzuschreiben.

6. Verwendung von Sperrmark-Altguthaben und Erträgnis-Sperrmark zum Ankauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch.

Verrechnungsstelle: Die deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen haben den schweizerischen Kapitalgläubigern sehr grosse Opfer auferlegt. Das Kapital konnte von Anbeginn der Transferschwierigkeiten nicht mehr transferiert werden und auch die Erträgnisse der Anlagen werden nur noch zu einem Bruchteil transferiert. Durch den Clearing wurden die Beschränkungen zulasten der Sperrmarkbesitzer noch grösser, als die deutschen Vorschriften selber vorschreiben. Deutscherseits ist in der Regel gestattet, 25% des Fakturabetrages von Exporten zugunsten des ursprünglichen Sperrmarkbesitzers in solchen Sperrmark zu bezahlen. Nach den gemachten Erfahrungen können Reiseeinkäufe im Betrag von mehreren hundert Mark ohne weiteres aus Sonderkonten für den Inlandsverbrauch gemacht werden, wogegen schweizerischerseits die Grenze auf RM. 50.-- bestimmt ist. Diese Grenze gilt zwar mehr als Handhabe zum Einschreiten gegen offensichtliche Missbräuche, da eine integrale Durchsetzung mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Zollkontrolle nicht möglich ist.

Die schweizerischen Sperrmarkbesitzer empfinden diese Praxis als ungerechtfertigte Härte. Ausserdem wird stets behauptet, dass diese Gegenstände überhaupt nicht gekauft würden, wenn nicht Sperrmark verwendet werden können. Ohne eine solche Verwendung sei der Sperrmarkbetrag aber für den schweizerischen Besitzer verloren. Es wird daher immer wieder der Wunsch geäussert, dass den Sperrmarkbesitzern in irgend einer Weise entgegengekommen werden sollte.

Die Praxis der Verrechnungsstelle könnte unter Umständen in diesem Sinne abgeändert werden, dass Anschaffungen für den persönlichen Gebrauch des ursprünglichen Altbesitzers oder seiner Familie bis zum Betrag von RM. 200.-- pro Jahr in solchen Sperrmark bezahlt werden können, oder dass bei Erwerbungen, wo deutscherseits nur eine Sperrmarkzahlung von 25% in Frage kommt, schweizerischerseits ebenfalls bis zu RM. 200.-- als Sperrmarkanteil aus Altbesitzsperrmark geleistet werden dürfen. Diese Regelung setzt aber immer die deutsche Genehmigung voraus. Die Bewilligungen würden unter der Bedingung erfolgen, dass die

Anschaffungen für den persönlichen Bedarf des Altbesitzers oder seiner Familie bestimmt sind und während 5 Jahren nicht weiter veräussert werden dürfen.

Selbst unter diesen Einschränkungen bestehen erhebliche Bedenken, denn die Innehaltung der gestellten Bedingungen kann kaum überprüft werden. Ausserdem setzen sie voraus, dass diese Käufe nur gegen Einzelbewilligungen erlaubt sind, was eine grosse, unfruchtbare Mehrarbeit für die Verrechnungsstelle mit sich bringen würde. Gewisse Härten liessen sich aber auch hier nicht vermeiden, denn notwendige Anschaffungen dürften genau genommen nicht bewilligt werden, dagegen würden Käufe für den Luxusbedarf generell zugelassen.

Die Verrechnungsstelle enthält sich einer Stellungnahme, möchte aber daraufhinweisen, dass es sich um ein Problem handelt, das einen sehr grossen schweizerischen Personenkreis betrifft. -

Dr. Gygax referiert und weist auf die Wichtigkeit dieser Frage hin. Er begreift, dass die Verrechnungsstelle den Finanzgläubigern eine gewisse Möglichkeit zur Verwendung ihrer Sperrmarkguthaben in Deutschland einräumen möchte. Diese Verwendung unterliege nach dem Vorschlage der Verrechnungsstelle einer doppelten Beschränkung. Erstens müsse es sich um Sperrmark-Altbesitz handeln, dann werden nur Minimalbeträge zugelassen werden und schliesslich werden diese nur für die Anschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs zugelassen. Da eine Kontrolle sehr schwer sei, so würden derartige Verwendungsmöglichkeiten an Einzelbewilligungen gebunden sein. Der Sprechende hat grosse Bedenken gegen dieses Vorgehen und zwar

1. werde dadurch auch die Speisung der Clearingkonten geschädigt und
2. werde durch einen solchen Beschluss die Einfuhrkontingentierung ebenfalls berührt.

Dabei sei zu beachten, dass bei der Einfuhrkontingentierung man davon ausgegangen sei, dass das Kurs- und Produktionskosten-Niveau in Deutschland so hoch sei, sodass darin schon für unsere Industrie ein Schutz bestehe. Eine Freigabe von Sperrmark zu

solchen Einkäufen könnte daher auch in der Schweiz einen gewissen Unwillen erregen. Er verweist insbesondere auf die Schwierigkeiten im Handel mit optischen Gegenständen. Andererseits betont er, habe die Verrechnungsstelle bereits gewisse Erleichterungen geschaffen für den Ankauf von Zeitschriften. Er beantragt daher die Anregung abzulehnen.

Direktor Schwab bemerkt, dass seines Erachtens etwas für die Altbesitzer getan werden müsse. Es gebe Fälle, wo es hart und stossend sei, wenn dem Gläubiger nicht entgegengekommen werden könne. In Härtefällen sollte auf jeden Fall der Anregung der Verrechnungsstelle nachgelebt werden. Er verweist z.B. auf Fälle, wo ein Schweizer seinen Studien in Deutschland obliegt und ihm daher auch die Möglichkeit gegeben werden sollte, mit allfälligen Sperrmark seines Vaters irgendwelche Bücher usw. anschaffen zu können. Unter Umständen könnte auch eine gewisse Alimentierung des Clearings durch derartige Möglichkeiten geschaffen werden. Sofern die Verrechnungsstelle in diesem Sinne im Einzelfall entgegenkommen könnte, wäre er einverstanden es bei der bisherigen Praxis zu belassen.

Dr. Vieli ist ebenfalls der Ansicht, dass man den Sperrmark-Altbesitzern helfen müsse, sofern dies ohne Schädigung des Clearings oder Kontingentierungs-Massnahmen möglich sei. Die Verrechnungsstelle sollte im Sinne ihrer Anregung vorgehen können, wobei jeder einzelne Fall genau zu prüfen wäre. Auf jeden Fall sollte eine largere Praxis eintreten. Er kommt in diesem Zusammenhang auf die Lage der Photogeschäfte zu sprechen und auf die Schwierigkeiten, die entstehen durch die clearingwidrige Einfuhr von Photo-Apparaten und andern optischen Gegenständen.

Direktor Hotz, Dr. Gygax und Dr. Böhi geben Auskunft über die Schwierigkeiten dieses Problems und dass alle die vorgesehenen Massnahmen keinen Erfolg gezeitigt hätten, um die Photogeschäfte zu schützen vor den Nachteilen des Verkaufs von widerrechtlich eingeführten Photo-Apparaten. Dr. Böhi insbesondere weist daraufhin, dass die Photogeschäfte ihrerseits mit schwarz eingekauften Apparaten Handel treiben.

Dr. Homberger glaubt, dass die Bewilligung von derartigen Sperrmarkkäufen im üblichen Rahmen durchgeführt werden sollte, wobei im Einzelfall vielleicht eine wohlwollendere Behandlung eintreten könne, wenn es sich für den Ankauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch handle. Der Einzelfall müsse genau untersucht werden und dann sei eine gewisse Liberalität am Platz, besonders wenn es sich um Einkäufe für Studien und wissenschaftliche Untersuchungen handle. Dabei brauche man sich nicht an die Höhe der Quote von RM. 50.-- zu halten, sondern könne auch darüber hinausgehen.

Direktor Hotz stellt fest, dass die Verrechnungsstelle im Sinne ihrer Anregung in Einzelfällen Altbesitzern von Sperrmark Einkäufe zum persönlichen Gebrauch gestatten dürfe, wobei im allgemeinen ein Härtefall vorliegen müsse. Abzulehnen sei aber der Einkauf von Photo-Apparaten mit Sperrmark.

Dr. Probst referiert und weist daraufhin, dass die Transferbestimmungen nicht publiziert werden und dass daher im

7. Publikation der deutsch-schweizerischen Transfervereinbarung.

Verrechnungsstelle: In den deutschen Runderlassen, letztmalig im Runderlass 84/1938, werden die deutsch-schweizerischen Transfervereinbarungen regelmässig nahezu wörtlich offiziell veröffentlicht, während schweizerischerseits jede offizielle Publikation der Transfervereinbarungen fehlt. Die schweizerischen Finanzgläubiger sind lediglich auf offiziöse Presse-Meldungen angewiesen. Die Einzelgläubiger werden ferner durch die Wegleitung der Schweizerischen Verrechnungsstelle über die geltenden Bestimmungen unterrichtet, während sich die Couponsgläubiger über ihre Rechte bei den Banken erkundigen müssen, welche ihrerseits seitens der Schweizerischen Bankiervereinigung nur durch Zirkulare orientiert werden, die den Vermerk tragen: "Streng vertraulich, weder für Dritte noch für die Presse bestimmt". Das Fehlen einer offiziellen schweizerischen Publikation über die Transfervereinbarungen ist besonders bei rechtlichen Auseinandersetzungen stossend, bei denen vielfach auf die deutsche Publikation als Rechtsquelle zurückgegriffen werden muss. Die guten Erfahrungen,

welche mit der vollständigen Veröffentlichung des italienisch-schweizerischen Transferabkommens vom 3. April 1936 (publiziert A.S. 52/S.454) gemacht worden sind, scheinen der Verrechnungsstelle für eine volle Publikation der Anlage C vom 30. Juni 1938 und zukünftiger Transfervereinbarungen zu sprechen. Die Verrechnungsstelle hätte auch keine Bedenken, einzelne Teile des Zeichnungsprotokolles, insbesondere die Ziffern 1, 3 bis 5, 10, 13 bis 19 zu veröffentlichen, doch stellt sich die Frage, ob eine derartige Veröffentlichung von Bruchstücken des Zeichnungsprotokolles opportun ist. Deshalb beantragt die Verrechnungsstelle eine vollständige Veröffentlichung der Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938 ohne Zeichnungsprotokoll und schlägt vor, zukünftige Transfervereinbarungen derart zu gliedern, dass sämtliche zur Publikation geeignete Bestimmungen in der zu veröffentlichenden Transfervereinbarung Aufnahme finden, während die zur Veröffentlichung ungeeigneten Bestimmungen in einem geheimen Zeichnungsprotokoll Niederschlag finden sollten. -

Dr. Probst referiert und weist daraufhin, dass die Transferbestimmungen nicht publiziert werden und dass daher im allgemeinen der Schweizer über die Einzelheiten der Transfervereinbarungen keine Kenntnis habe. Andererseits wird aber in Deutschland durch die Runderlasse an die Devisen- und Ueberwachungsstellen eine gründliche Orientierung gegeben, die natürlich auch Dritten zugänglich ist. Es erfolgt keine textliche Wiedergabe, sondern eine genaue inhaltliche Wiedergabe der bestehenden Vereinbarung. In der Schweiz hat man keine derartigen allgemeinen Erlasse. Das Publikum wird durch die verschiedenen Verbände orientiert, die Banken durch die Schweizerische Bankiervereinigung und die Handels- und Industriefirmen durch den Vorort. An dieser Ordnung kann vorläufig nichts geändert werden, denn mit Deutschland sei abgemacht worden, dass eine offizielle Publikation der Transfervereinbarung nicht erfolgen werde. Der Sprechende ist der Auffassung, dass für die Zukunft eine Aenderung eintreten sollte und zwar in dem Sinne, dass mehr publiziert werde als bis jetzt geschehen sei. Die Wegleitungen der Verrechnungsstelle sollten noch allgemeiner gehalten werden, sodass sie

nichts anderes als unverbindliche Mitteilungen. Es bestehe aber

nicht nur für den Einzelforderungsgläubiger sondern auch für die Wertpapierbesitzer gelten. Die Publikation könnte dann im Handelsamtsblatt erfolgen. Er stellt den Antrag, dass das Begehren der Verrechnungsstelle abgelehnt werde und eine weiterreichende Publikation durch die Veröffentlichung der Wegleitungen in allgemeiner Form im Handelsamtsblatt geschehen solle.

Direktor Schwab schliesst sich den Erwägungen von Dr. Probst an, betont aber andererseits, dass nicht verstanden werde, warum die Transfervereinbarung nicht zur Publikation gelange. Der heutige Zustand sei unbefriedigend. Man sollte bei den neuen Verhandlungen an diese Frage denken, damit eine vollständige Publikation erfolgen könne, welche Auskunft gebe über die Rechte und Pflichten der Gläubiger und Schuldner. Durch die Verbände werden nicht alle Interessenten erreicht. Er verweist z.B. auf die Diskussion über die Umlagerungskredite. Eine vollständige Bekanntgabe der wesentlichen Bedingungen sei unbedingt notwendig.

Dr. Vieli wendet sich gegen die Publikation im gegenwärtigen Zeitpunkt aber auch für die Zukunft. Minister Stucki sei stets gegen eine Publikation gewesen. Der im Exposé der Verrechnungsstelle enthaltene Hinweis auf das italienische Abkommen sei nicht massgebend, denn im italienischen Clearing bestehe keine solche Differenzierung wie im deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen. Auch bei einer weitergehenden Publikation könnte eine Reihe von Bestimmungen nicht publiziert werden, sodass im Publikum stets die Meinung vertreten werden könne, es werde nicht genügend aufgeklärt. Die Wertpapierbesitzer würden durch die Banken genügend orientiert. Der Einzelgläubiger werde aber durch die Formulare der Verrechnungsstelle genau aufgeklärt, welche Rechte ihm zustehen. Erfolge eine grössere Publikation so bewirke dies viele Rückfragen. Er sieht in der Publikation nur Gefahren und Mehrarbeit für alle Stellen.

Dr. Gygax weist daraufhin, dass die Frage der Publikation nicht eine Sache der Convenienz sei, sondern man müsse dieses Problem vom rechts- und staatspolitischen Standpunkt aus betrachten. Die Zirkulare der verschiedenen Verbände seien nichts anderes als unverbindliche Mitteilungen. Es bestehe aber

in einem Rechtsstaat das Bedürfnis, dass so weitgehende Einschränkungen wie sie im Transferverkehr dem Gläubiger auferlegt werden in rechtsverbindlicher Weise bekanntgegeben werden.

Im vorgesehenen Bundesratsbeschluss stelle sich die Frage, ob nicht im speziellen Teil eines jeden Landes die besonderen Regelungen, auch die der Transfervereinbarung, aufgenommen werden müssten. In diesem Sinne komme er zur Unterstützung des Vorschlages der Verrechnungsstelle.

Dr. Homberger betont, dass eine Publikation im eigentlichen Sinne von der Zustimmung Deutschlands abhängig sei. Diese Zustimmung würde kaum erteilt werden und müsste die Verhandlungen erschweren. Die relevanten Grundsätze werden in den ausführlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Die wichtigen und spitzigen Bestimmungen könnten aber auf keinen Fall publiziert werden. Solche Bestimmungen dürfen immer nur offiziös zur Kenntnis gebracht werden. Auch in den andern Ländern werde nicht mehr publiziert als in der Schweiz. Er habe noch nie gehört, dass z.B. Schweden oder Holland ihre Transfervereinbarungen mit Deutschland veröffentlicht hätten. Wenn dies aber der Fall wäre, so wäre es Aufgabe der Schweizerischen Gesandtschaften den zuständigen Behörden sogleich von diesen Publikationen Kenntnis zu geben.

Direktor Hotz ist der Auffassung, dass diese Frage genau überlegt werden müsse, vorläufig könne man aber an keine Publikation denken. Eine Geheimhaltung der Einzelbestimmungen sei auch aus praktischen Gründen notwendig, da eine Meistbegünstigungsklausel im Clearing nicht bestehe. Es sei daher am besten, wenn man möglichst wenig vom Inhalt der Vereinbarungen spreche. Eine Publikation der Wegleitung der Verrechnungsstelle im Handelsamtsblatt sei schlechterdings ausgeschlossen. Wenn jemand orientiert sein wolle, so habe er stets die Möglichkeit sich bei der Verrechnungsstelle zu erkundigen und im übrigen werde eingehender Aufschluss erteilt in den Rechenschaftsberichten an die Bundesversammlung. Diese Publikation genüge ohne weiteres den Bedürfnissen eines Rechtsstaates.

### III. EINGEREICHTE GESUCHE

#### 8. Gebrüder Schnyder & Co. A.G., Biel; Verwendung von Neben- kostensperrmark.

Verrechnungsstelle: Die deutsche Firma C. Brandegger in Stuttgart hat der Gebrüder Schnyder & Co. A.G., Seifen- und Sodafabrik in Madretsch/Biel zur Auswertung in der Schweiz ein neues Verfahren zur Reinigung von Lack- und Oelanstrichen zum Preis von RM. 17/20'000.-- zuzüglich einer noch zu vereinbarenden Lizenzabgabe angeboten. Die Prüfung durch die Gebrüder Schnyder & Co. A.G. ergab, dass das Verfahren wirklich besser ist und dass das Produkt nach grosser Einführungsarbeit in der Schweiz verkauft werden könne. Der Preis von RM. 17/20'000.-- sei aber für das Gebiet der Schweiz zu gross. Es käme höchstens ein Preis von Fr. 8/10'000.-- in Betracht, zuzüglich der Fabrikationslizenz. Einen höheren Preis könne sie nicht zahlen und keine andere seriöse Schweizerfabrik könnte über diesen Betrag hinausgehen.

Die deutsche Firma erklärte andererseits, dass ihr aus der Verwertung in der Schweiz RM. 17/20'000.-- zukommen müssten, angesichts der ihr aus der Entwicklung dieses Verfahrens entstandenen Unkosten. Sie würde daher versuchen das Verfahren anderweitig zu verwerten und unter Umständen auch einer ausländischen Firma das Verfahren für das Gebiet der Schweiz abtreten.

Die Gebrüder Schnyder & Co. A.G. ersucht um Genehmigung folgender Zahlungsweise:

Fr. 5'000.--	Clearingzahlung zu 176.50	=	RM. 2'833.--
" 5'000.--	aus erworbenen Nebenkosten-		
	sperrmark zu 33.50	=	<u>RM. 14'925.--</u>
Fr. 10'000.--	Kaufpreis	Total	RM. 17'758.--
=====			=====

Die Fabrikationslizenz würde in vollem Umfange in den Clearing einbezahlt werden.

Eine objektive, durch allgemein feststellbare Tatsachen nachweisbare Zusätzlichkeit liegt hier nicht vor, sondern nur eine subjektive, im Kaufsentschluss des Erwerbers liegende. Nach konstanter Praxis können Sperrmarkzahlungen nur beim Vorhandensein einer objektiven, d.h. einer durch Vergleich von Preis-

offerten etc. nachweisbaren Zusätzlichkeit gewährt werden, nicht dagegen im Falle, wo der Erwerber erklärt, der zu kaufende Gegenstand sei für ihn subjektiv ohne Sperrmarkzahlung zu teuer, so dass ein Kauf nicht in Frage komme.

Obwohl es gefährlich ist, nur auf die subjektive Zusätzlichkeit allein abzustellen, so unterbreitet die Verrechnungsstelle dieses Gesuch, weil es sich um eine ganz seriöse Firma handelt und zudem eine gewisse Gefahr besteht, dass unter Umständen das Verfahren von einer in einem dritten Staate wohnenden Firma mit Sperrmark gekauft wird. Damit gingen dem Clearing nicht nur die Clearingzahlung, sondern auch die Lizenzabgaben verloren.

Trotz dieser Bedenken beantragt die Verrechnungsstelle Ablehnung des Gesuches, wegen der Konsequenzen einer solchen Bewilligung. Es ist ebenfalls noch fraglich, ob die deutschen Behörden überhaupt eine solche Sperrmarkzahlung zulassen würden. -

Dr. Gygax referiert und betont, dass es sich um eine teilweise Befreiung von der Einzahlungspflicht handle und zwar im Umfang von 85%. Er wirft daher grundsätzlich die Frage auf, wie weit überhaupt bei derartigen Gesuchen um Sperrmarkzahlungen gegangen werden dürfe. Er vertritt die Auffassung, dass bei allen Transaktionen, bei denen eine teilweise Befreiung von der Einzahlungspflicht erfolgt, wie bei Zahlungen mit Askis, bei privaten Verrechnungen, bei Sperrmarkzahlungen und Dreiecksgeschäften, eine Mindestquote in den Clearing einbezahlt werden müsse, sonst hätte der Clearing kein Interesse an derartigen Transaktionen. Eine Clearingzahlung von 15%, wie im vorliegenden Fall vorgeschlagen werde, genüge nicht und schon aus diesem Grunde seien derartige Geschäfte abzulehnen. Dieser Grundsatz sollte aber auch auf Dreiecksgeschäfte angewendet werden und er glaubt, dass Dreiecksgeschäfte, durch welche nur eine Quote von 15-20% in den Clearing einbezahlt werde, nicht bewilligt werden sollten. Er vertritt den Standpunkt, dass man bei derartigen Befreiungen nicht über 50% grundsätzlich gehen sollte. Er betont ferner, dass wenn über eine Quote von 50% hinausgegangen werde, der Anreiz Sperrmarktransaktionen zu machen immer grösser werde und es oft schwierig würde, die richtige Zurückhaltung wahren zu können.

und sei zu Was das eigentliche Gesuch betrifft, so verweist er auf das Exposé der Verrechnungsstelle und hebt hervor, dass keine objektiven Anhaltspunkte vorliegen, welche die Angemessenheit des Preises belegen. Es handle sich auch hier nur um einen Fall der subjektiven Zusätzlichkeit, so dass grösste Vorsicht am Platze sei. Die objektive Zusätzlichkeit könnte nur nachgewiesen werden, wenn ein Konkurrenzverfahren, das aus einem Nichtclearinglande billiger gekauft werden könnte, bestehen würde.

Im vorliegenden Fall aber handelt es sich um ein Verfahren, welches nicht konkurrenziert werde, so dass die Zusätzlichkeit nur im Entschlusse der Firma, ob sie kaufen will oder nicht, liegt. Angesichts des grossen Missverhältnisses zwischen Clearingzahlung und Sperrmarkzahlung kommt der Sprechende zur Ablehnung des Antrages, ohne die Frage näher zu prüfen, ob hier die subjektive Zusätzlichkeit allein genügen könnte.

Dr. Homberger schliesst sich dem Ablehnungsantrag ebenfalls an. Er kann aber den Ausführungen seines Vorredners über die Dreiecksgeschäfte nicht zustimmen. Dr. Gygax sei einer Praxis gegenüber aufgetreten und habe grössere Zurückhaltung verlangt, die im Interesse des Clearings erfolgt sei. Er verweist darauf, dass gewisse Importe überhaupt nicht mehr aus Deutschland möglich gewesen seien, weil der Anteil der von Deutschland einzuführenden Rohstoffe viel zu gross gewesen sei, um eine Ausfuhr nach Clearingländern noch zu ermöglichen. Bei allen diesen Geschäften sei es daher unbedingt nötig, dass über den Weg des Dreiecksgeschäftes die Einfuhr ermöglicht werde. Die Verständigung vom Jahre 1937 mit Deutschland sei ein Gentlemen Agreement gewesen und es sei ausdrücklich festgestellt worden, dass aus der Billigung von einzelnen Dreiecksgeschäften nicht auf Anerkennung der grundsätzlichen Frage seitens Deutschland geschlossen werden dürfe. Es sei ein Verdienst der Verrechnungsstelle durch eine weise Praxis, welche den Bedürfnissen des Verrechnungsverkehrs und der Wirtschaft gerecht werde, derartige Dreiecksgeschäfte zu ermöglichen und dadurch den Import aus Deutschland zu fördern. Das vom Vorredner angetönte Dreiecksgeschäft (Oelimport), bei dem nur eine Clearingzahlung von 20% erfolge, sei vollständig richtig

und sei zu begrüßen. Der Anteil des von Deutschland einzuführenden Rohstoffes sei so gross, dass eine Clearingzahlung von 20% den Verhältnissen gerecht werde. Man dürfe bei der Billigung von Dreiecksgeschäften nicht allzu ängstlich vorgehen und er verleiht dem Wunsch Ausdruck, dass die Verrechnungsstelle im gleichen Sinne die Dreiecksgeschäfte wie früher behandeln solle.

Direktor Hotz stellt fest, dass in diesem Zusammenhang die Frage der Dreiecksgeschäfte nicht zu erörtern sei und gemäss dem Antrag von Dr. Homberger Dreiecksgeschäfte wie früher zu behandeln seien.

Direktor Schwab schliesst sich inbezug auf das Gesuch der Firma Schnyder & Co. dem Antrag von Dr. Gygax an. Er regt ferner an, ob vielleicht nicht der Gesuchstellerin nahegelegt werden sollte, dass bei einer Clearingzahlung von 50% das Geschäft bewilligt würde. Was die Dreiecksgeschäfte betrifft, so schliesst er sich den Erwägungen von Dr. Homberger an. Er ist auch einverstanden, wenn die Praxis der Zusätzlichkeit revidiert werde, so dass auch Geschäfte, bei welchen nur eine subjektive Zusätzlichkeit bestehe, zugelassen würden, wobei aber ein sehr strenger Masstab anzuwenden sei.

Dr. Brunner vertritt die Auffassung, dass das Gesuch der Firma Schnyder & Co. abzulehnen sei. Er sei eher überzeugt, dass die deutsche Firma das Verfahren noch billiger abgeben werde, denn solche Verfahren würden nur länderweise abgestossen. Die Firma Schnyder & Co. sei nur für den schweizerischen Markt eingerichtet, ein Export finde nicht statt und es werde wohl niemand in der Lage sein, einen höhern Preis zu bezahlen.

Dr. Gygax möchte nur in dem Sinne sein Votum verstanden haben, dass er auf die Gefahr habe aufmerksam machen wollen, die entstehe, wenn die Quote der Clearingzahlung zu klein werde. Auch das gleiche Bedenken gelte natürlich bei den Dreiecksgeschäften. Bei Bewilligung von hohen Quoten in Sperrmark werde der Anreiz immer grösser und ein jeder werde sich auf irgend ein früher bewilligtes Geschäft berufen.

Beschluss:

Das Gesuch der Firma Schnyder & Co. A.G., Biel, wird abgelehnt, da eine Sperrmarkzahlung von 85% nicht angemessen erscheint.

IV. TRANSFER9. Ageka A.G., Zürich; Teilnahme am Transferverkehr.

Verrechnungsstelle: Die Ageka A.G. war früher in Chur domiziliert und hatte reinen Holdingcharakter. Ihre Einnahmen bestanden fast ausschliesslich aus Erträgen deutscher Liegenschaften. Da sowohl die Aktionäre als auch die Kreditoren in der Hauptsache im Ausland domizilierte Ausländer waren, wurde die Gesellschaft vom Transfer ausgeschlossen (Prot. Nr. 7/36 S. 189). Nur die zur Deckung der schweizerischen Unkosten benötigten Fr. 6'000.-- wurden zum Transfer zugelassen. Im März teilte die Gesellschaft mit, sie habe sich nunmehr in eine Handelsgesellschaft umgewandelt und sei daher transferberechtigt. Die Eintragung im Handelsregister gibt als Zweck an: Handelsgeschäfte aller Art. Verwaltungsrat Dr. Arthur Curti.

Eine Revision bei der Gesellschaft ergab, dass sie sich tatsächlich bemühte einen Handelsbetrieb in Gang zu setzen. Sie mietete ein Bureau und stellte 3 Schweizer an. Die Clearingkommission hat aber in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 1936 die unbeschränkte Teilnahme abgelehnt und die Leistungen an die Gesellschaft von einer weitem Ueberwachung und dem einwandfreien Nachweis ihrer Tätigkeit als Handelsgesellschaft abhängig gemacht. In den Jahren 1936, 1937 und 1938 wurden der Gesellschaft die tatsächlich nachgewiesenen schweizerischen Unkosten transferiert, jährlich rund Fr. 24'000.--. Die Kontrolle ergab, dass sich die Gesellschaft offensichtlich Mühe gab, ein Handelsgeschäft aufzuziehen, doch gelang es ihr nicht. Der Gesamtumsatz beträgt seit Beginn der Handelstätigkeit Fr. 30'000.--. Hierzu kommt noch die Vermittlung eines Auftrages von 1000 t Schienen

(Entscheid 1.8. Kariks A.G. vom 11. Mai 1937, Prot. Nr. 4/37 Seite  
 seitens der Schweizerischen Bundesbahnen an eine italienische  
 Firma. Der von der Gesellschaft erzielte Umsatz ist also wesent-  
 lich geringer als ihre Unkosten. Auf die Dauer ist natürlich ein  
 solcher Handelsbetrieb ausgeschlossen.

Nach Transferierung des zur Deckung der schweizeri-  
 schen Unkosten benötigten Betrages hat die Gesellschaft bei der  
 Konversionskasse immer noch ein Guthaben von rund RM. 50'000.--.

Am 18. Juni 1938 stellte die Gesellschaft nunmehr das  
 Gesuch auf unbeschränkte Zulassung zum Transferverkehr, weil die  
 Gesellschaft als schweizerisch nationalisiert betrachtet werden  
 könne und die Kreditoren in der Schweiz wohnen. Die Kontrolle  
 ergab folgende Tatsachen: Die frühern Aktionäre Friedrich Mahler  
 mit 60% des Aktienkapitals und Robert Mahler mit 40% des Aktien-  
 kapitals, sowie eine Frau Anna Aszkanazi-Mahler, welche auch die  
 wichtigsten Kreditoren waren, zogen nach dem Umsturz aus Oester-  
 reich nach der Schweiz. Friedrich Mahler kam am 13 März 1938  
 nach Zürich, Robert Mahler am 27. März nach Hilterfingen und  
 Frau Wwe. Anna Aszkanazi-Mahler am 25. Mai 1938 nach Luzern.

In einer ausserordentlichen Generalversammlung wurde  
 das Aktienkapital bestehend aus 100 Namensaktien zu Fr. 1'000.--  
 in 1000 Inhaberaktien zu 100 umgewandelt. Als Aktionäre werden  
 aufgeführt:

Robert Mahler, Hilterfingen	100 Aktien
Dr. Emil Hager, Meilen	400 Aktien
Alfred Siegenthaler, Basel	400 Aktien
Dr. Arthur Curti, Zürich	100 Aktien
Total	<u>1000 Aktien.</u>

Die Gesellschaft behauptet, dass nunmehr die Voraussetzungen für  
 die Transferberechtigung gegeben sei. Die beiden heutigen Haupt-  
 aktionäre behaupten, sie hätten die Aktien auf eigene Rechnung  
 und aus eigenen Mitteln gekauft. Sie seien auch nicht verpflich-  
 tet, die Erträgnisse an Dritte weiterzuleiten. Beide haben die  
 Aktien für je Fr. 12'000.-- gekauft. Die Verrechnungsstelle ist  
 der Auffassung, dass die Clearingberechtigung gleichwohl abzu-  
 lehnen ist. Nach ständiger Praxis der Clearingkommission begrün-  
 det der Erwerb von Aktien einer nicht voll transferberechtigten  
 Gesellschaft durch Schweizer keine Clearingberechtigung.

(Entscheid i.S. Karka A.G. vom 11. Mai 1937, Prot. Nr. 4/37 Seite 134; Providentia A.G., Schaffhausen vom 18. März 1938, Prot. Nr. 2/38 Seite 56). Die Tatsache, dass die Hauptkreditoren nunmehr sich in der Schweiz aufhalten, ist ebenfalls unbehelflich. Die Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938 bestimmt ferner, dass Personen nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit, welche nach dem 12. März 1938 ihren Wohnsitz von Oesterreich nach der Schweiz verlegt haben, nicht transferberechtigt sind.

Die Hintermänner der Ageka A.G. scheinen sehr geschäftsgewandt zu sein und versuchen alles, um die Erträgnisse aus den deutschen Miethäusern auf irgend einem Weg in die Schweiz transferieren zu können. Nachdem der Weg über die Handelsgesellschaft nichts half, wird der Weg der Nationalisierung versucht. Auch wenn der Erwerb ernsthaft gemeint ist und keine Nebenabreden bestehen, so handelt es sich um eine nichtschutzwürdige Spekulation, denn der Preis für die Aktien steht dann in keinem Verhältnis zu den bereits vorliegenden Zahlungsaufträgen von RM. 50'000.--. Ein beschränkter Transfer zur Deckung der schweizerischen Unkosten soll aber nach wie vor zugelassen werden. - werden oder bleiben

Dr. Probst referiert über dieses Geschäft und bezieht sich dabei auf den im Exposé der Verrechnungsstelle enthaltenen Tatbestand. Er hebt insbesondere hervor, dass trotz der Nationalisierung nach wie vor die Geschwister Mahler die hauptsächlichsten Kreditoren der Ageka seien, nachdem die Aktien an Dritte abgestossen worden seien. Seines Erachtens geht es nicht an, dass durch die Uebertragung der Aktien auf Schweizer die Clearingberechtigung erworben werde. Sollte eine derartige Praxis zugelassen werden, so würde der Umgehung der Vorschriften über die Clearingberechtigung Tür und Tor geöffnet werden. Es wäre damit zu rechnen, dass sich stets Strohmänner finden werden, die formell als Aktionär auftreten. Aber wenn auch im vorliegenden Fall der Verkauf ernsthaft gemeint sei, so stehe der Preis in keinem Verhältnis zu dem Wert der Aktien, wenn er verglichen werde mit den vorliegenden Zahlungsaufträgen. Er verweist ferner auf den von der Clearingkommission entschiedenen Fall Bourquin, bei welchem diese ebenfalls einen ablehnenden Entscheid gefällt habe.

Im übrigen dürfe nicht vergessen werden, dass am massgebenden Stichtage weder die Gläubiger noch die Aktionäre in der Schweiz domizilierte Personen gewesen seien. Es liege ein deutlicher Fall vor, wo alles versucht werde, um die Clearingberechtigung zu erlangen. Gegen solche Versuche müsse eingeschritten werden. Der Sprechende schliesst sich daher dem Antrag der Verrechnungsstelle an und beantragt seinerseits Ablehnung des Gesuches um Teilnahme am Transferverkehr.

Dr. Vieli beantragt ebenfalls Ablehnung. Vor allem deshalb, weil im Transferfonds nicht genügend Mittel seien um derartige Finanz- und Holdinggesellschaften zu berücksichtigen. Er hebt aber insbesondere hervor, dass zum mindesten der eine Aktionär, den er persönlich kenne, effektiv für sich die Aktien erworben hat. Wichtiger aber als die Frage der Aktionäre sei die Frage der Gläubiger, denn diese seien die grösste Belastung für die Gesellschaft. Gläubiger aber seien nach wie vor die Geschwister Mahler. Man könne daher nicht von einem bleibenden schweizerischen Interesse sprechen, da man auch nicht wisse, wie lange die Gläubiger in der Schweiz bleiben werden oder bleiben können. Im übrigen sei angesichts der besondern Haltung Deutschlands gegenüber den Emigranten grösste Vorsicht am Platze. Ein Transfer sei daher nur zulässig um die schweizerischen Auslagen zu decken.

Direktor Schwab betont, dass das Gesuch abzulehnen sei und zwar auch dann, wenn genügend Mittel vorhanden wären, denn ohne Erweiterung der heutigen Praxis könne die Transferberechtigung nicht bejaht werden.

Mehnert macht darauf aufmerksam, dass eine engere Zusammenarbeit mit der Fremdenpolizei notwendig sei, damit diese auf die Interessen des Clearings mehr Rücksicht nehme.

Im weitern ersucht der Sprechende die Clearingkommission, die Frage der Schweizergläubigereigenschaft noch näher zu interpretieren. Er verweist auf die in der Transfervereinbarung enthaltene Klausel, wonach Personen nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz nach dem 30. Juni 1937 nach der Schweiz verlegen (für Oesterreich nach dem 12. März 1938) nur für

das Vermögen clearingberechtigt sind, welches sich schon vorher in der Schweiz befunden habe. Er wirft nun die Frage auf, ob der Anteil an dem einer Finanz- und Holdinggesellschaft im Ausland zustehenden Vermögen nicht als in der Schweiz befindliches Vermögen zu betrachten sei. Nach seiner Auffassung wäre eine derartige Auslegung abzulehnen.

Dr. Vieli bemerkt, dass in der Diskussion mit der deutschen Delegation ausdrücklich festgestellt worden sei, dass unter dem in der Schweiz befindlichen Vermögen nur solches verstanden werde, das effektiv in der Schweiz lag, wie z.B. deutsche Obligationen, welche bei einer Bank in der Schweiz deponiert sind. Der Anteil an einer schweizerischen Finanz- und Holdinggesellschaft sei aber nur schweizerisches Vermögen inbezug auf das Beteiligungs- oder Forderungsrecht gegenüber der schweizerischen Gesellschaft. Die der Gesellschaft zustehenden Rechte, Forderungen und Beteiligungen seien nicht Vermögen des Ausländers, welches er bereits in der Schweiz hat, sondern es sei Vermögen der Gesellschaft, das im Ausland liegt, sofern es sich um ausländisches Vermögen handelt. Er begrüsst es, dass diese Frage aufgeworfen worden sei, denn sie habe eine Abklärung benötigt.

Beschluss:

Das Gesuch der Ageka A.G., Zürich, wird einstimmig abgelehnt.

10. "BEFA" Beteiligungs- & Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Glarus; Wiedererwägungsantrag.

Verrechnungsstelle: Die Frage der Transferberechtigung der "BEFA" A.G. beschäftigte die Clearingkommission bereits in ihren Sitzungen vom 1. Februar und 24. Mai 1938 (Prot. 1/38 Seite 29 und Prot. 3/38 Seite 104). Der Rekurs gegen eine Entscheidung der Verrechnungsstelle, welche die Gesellschaft vom Transferverkehr ausschloss, wurde damals von der Clearingkommission abgewiesen, da sowohl der Aktienbesitz als auch die Kreditoren vorwiegend ausländisch waren. Gegen diese Entscheidung der

Clearingkommission hat die "BEFA" A.G. fristgemäss an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement rekurriert, stellte aber inzwischen einen Wiedererwägungsantrag an die Clearingkommission, wobei sie vorbringt, dass sich die Verhältnisse an der Gesellschaft seither grundlegend geändert haben. Von den 500 Aktien der Gesellschaft gehören seit vor dem 1. Juli 1933 495 Stück dem tschechoslowakischen Staatsangehörigen Robert Pollak, der bisher in Wien ansässig war. Am 27. Mai 1938 ist er zufolge der Ereignisse in Oesterreich in die Schweiz eingereist und erhielt von der Eidgenössischen Fremdenpolizei zunächst eine bis zum 16. Mai 1939 befristete Aufenthaltsbewilligung zur Wohnsitznahme ohne Erwerbstätigkeit. Die Gesellschaft behauptet, dass durch diese Wohnsitznahme ihres Hauptaktionärs in der Schweiz die Erfordernisse erfüllt sind, welche an die schweizerische Gläubigereigenschaft gestellt werden und beantragt infolgedessen unbeschränkte Zulassung zum Transferverkehr.

Die Verrechnungsstelle beantragt Abweisung des Wiedererwägungsgesuches der "BEFA" A.G. auf Grund der Struktur der Bilanz per 30. Juni 1938, welche bei einer Bilanzsumme von Fr. 2'700'000.-- an Passiven, Fr. 500'000.-- als Aktienkapital und etwa Fr. 2'200'000.-- Kreditoren ausweist. Selbst wenn das Aktienkapital als schweizerisch anerkannt werden könnte, fällt dieses gegenüber den Kreditoren nicht ins Gewicht, da diese nahezu vollständig im Ausland domiziliert sind. Gemäss den von der Clearingkommission aufgestellten Richtlinien kann somit von einem vorwiegend schweizerischen Interesse an der Gesellschaft nicht gesprochen werden. Auch eine nur beschränkte Teilnahme der Gesellschaft am Transferverkehr kommt nicht in Frage, da deren Unkosten klein sind und andererseits die Aktiven ausserordentlich liquid.

Dr. Probst verweist auf das Exposé der Verrechnungsstelle und auf die Behauptung der Gesuchstellerin, es sei eine grundlegende Aenderung in ihrem Aufbau eingetreten. Die grundlegende Aenderung besteht in der Uebersiedelung des Hauptaktionärs Pollak in die Schweiz. Pollak sei 74 Jahre alt und habe sich am 5. Juli 1938 in der Schweiz niedergelassen. Selbstverständlich könne die Fremdenpolizei, welche derartige Aufenthaltsbewilligungen erteile, nicht wissen, an welchen Gesellschaf-

ten der Gesuchsteller beteiligt sei. Pollak habe nur erklärt, er habe ein Vermögen von Fr. 400'000.-- und er werde den Clearing direkt nicht in Anspruch nehmen. Nachdem Pollak die 495 Aktien von 500 Aktien der Gesellschaft besitzt und selber nicht transferberechtigt sei, so könne die Gesellschaft ebenfalls nicht zum Transfer zugelassen werden, weil das vorwiegend schweizerische Interesse fehlt. Obschon die Gesellschaft seit Jahren in der Schweiz bestehe und es sich nur um kleine Beträge handelt, mit denen der Clearing belastet werde, so sei aus grundsätzlichen Erwägungen der Wiedererwägungsantrag abzulehnen.

Direktor Schwab schliesst sich diesem Antrag ebenfalls an und verweist darauf, dass wenn auch der Hauptaktionär nunmehr in der Schweiz lebe, die Kreditoren ausnahmslos im Ausland leben. Er macht genaue Angaben über die vorhandenen Kreditoren.

Beschluss:

Der Wiedererwägungsantrag der "BEFA" Beteiligungs- und Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Glarus, wird einstimmig abgelehnt.

11. Verwendung des Saldos auf dem Einlösungskonto für schweizerische Hotelanweisungen.

Verrechnungsstelle: In der Sitzung der Clearingkommission vom 18. März 1938 (vgl. Prot. 2/38 Seite 94) wurde beschlossen, die Geltungsdauer der schweizerischen Hotelanweisungen bis zum 30. September 1938 zu verlängern. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Zahlung gegebenen Hotelanweisungen sollten verfallen. Sowohl von der Verrechnungsstelle als auch von den schweizerischen Banken wurden die Inhaber der noch nicht eingelösten Hotelanweisungen seinerzeit auf den Verfall per 30. September 1938 aufmerksam gemacht. Zurzeit sind noch Hotelanweisungen im Nennwerte von rund Fr. 4'000.-- nicht zur Einlösung gelangt, und zwar ungefähr Fr. 3'950.-- von den Banken ausgegebene und ca. Fr. 50.-- von der Verrechnungsstelle ausgegebene Anweisungen. Auf dem Einlösungskonto besteht also noch ein Saldo von ungefähr Fr. 4'000.--.

Da dieser von der Verrechnungsstelle nicht unbeschränkt weitergeführt werden kann und da in Anbetracht des langen Zurückliegens des Verfalldatums mit wesentlichen nachträglichen Einlösungen nicht mehr zu rechnen ist, stellt sich die Frage nach der Verwendung des auf dem Einlösungskonto noch offen stehenden Betrages. Der Schweizerische Fremdenverkehrsverband hatte in seinem Schreiben vom 14. März 1938 vorgeschlagen, den Gegenwert der nicht eingelösten Hotelanweisungen auf das deutsch-schweizerische Reiseverkehrskonto zu übertragen oder für Spesen, die der Verrechnungsstelle, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband aus dem deutsch-schweizerischen Reiseverkehr erwachsen, zu reservieren. Es scheint der Verrechnungsstelle, dass diese vom Schweizerischen Fremdenverkehrsverband vorgeschlagene Verwendung der Mittel nicht in Frage kommen kann, da die Spesen, welche aus der Durchführung des Reiseverkehrs und aus der Manipulation der Hotelanweisungen entstanden sind, jeweils durch die entsprechenden Kommissionen gedeckt wurden. Nach Auffassung der Verrechnungsstelle dürfte lediglich eine Ueberweisung des noch auf Einlösungskonto verbliebenen Saldos an den Bund in Frage kommen. Die Vorschussleistungen des Bundes für den Reiseverkehr sind in der Tat so bedeutend und die empfangene Gegenleistung (Verzinsung usw.) so gering, dass die Ueberweisung des Saldos an ihn gerechtfertigt erscheint. Da über den auf Einlösungskonto verbuchten Betrag mit den Deutschen bereits definitiv abgerechnet worden ist, steht die Entscheidung über die Verwendung des Saldos vollständig auf seiten der Schweiz. Um die Interessen sämtlicher allenfalls noch kommender Nachzügler zu wahren, schlägt die Verrechnungsstelle vor, die Ueberweisung des Saldos an den Bund erst per 1. Januar 1939, eventuell noch zu einem spätern Zeitpunkt vorzunehmen. Durch eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt müsste auf den Verfall der Hotelanweisungen per 30. September 1938 und den letzten Einlösungstermin hingewiesen werden. -

Dr. Probst referiert und verweist auf die Tatsache, dass immer noch für Fr. 4'000.-- Hotelanweisungen ausgegeben seien, welche noch nicht vorgewiesen worden sind. Er ist der

Erträgnisstelle mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle der

Auffassung, dass diese Angelegenheit nunmehr liquidiert werden müsse und schlägt vor, den Uebertrag von Fr. 4'000.-- per 31. März 1939 vorzunehmen. Sollten bis zu diesem Datum noch Hotelanweisungen vorgewiesen werden, so wären sie ohne weiteres einzulösen. Es dürfe aber keine Publikation mehr erfolgen, nachdem die Verlängerungsfrist bereits abgelaufen sei. Er stellt ferner den Antrag, dass die Fr. 4'000.-- auf den Bund zu übertragen seien, da er für den Reiseverkehr sehr grosse Auslagen habe. Die Grenzkontrolle, die Publikationen usw. gehen zulasten des Bundes. Die Uebertragung auf den Bund entspreche der bereits bestehenden Praxis, indem auch früher ein mit dem Reiseverkehr in Zusammenhang stehender Gewinn dem Bund zugekommen sei.

Dr. Homberger wirft die Frage auf, ob nicht dem Fremdenverkehrsverband Kenntnis von der Möglichkeit der Einlösung der Hotelanweisungen bis zum 31. März 1939 gegeben werden sollte.

Nachdem von verschiedener Seite Bedenken geäussert worden sind, wird

beschlossen,

den Uebertrag sogleich zu machen und zwar per 31. Dezember 1938. Hotelanweisungen, welche noch vor Neujahr vorgelegt werden, sollten eingelöst werden, nach Neujahr wären keine neuen Scheine mehr anzunehmen. Der Uebertrag hätte in den ersten Tagen Januar zu erfolgen und zwar per 31. Dezember 1938.

## 12. Transferberechtigung von Erträgnissen aus Forderungen und Anlagen, welche nach dem 1. Juli 1933 entstanden sind.

### Verrechnungsstelle:

1. Die "AIUTO" A.G. hat gleich wie weitere fünf schweizerische Gläubiger der Färberei & Appretur Schusterinsel GmbH. in Weil a/Rhein während der letzten Jahre, als ein Bartransfer ganz oder teilweise ausgeschlossen war, neben einem bar transferierbaren Teilbetrag insbesondere die durch Funding-Bonds abzugeltenden Erträgnisteile mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle der

deutschen Schuldnerin als neuen Betriebskredit überlassen. Deutscherseits wird der Transfer von Zinsen aus diesen neuen Betriebskrediten verweigert, da die Erfordernisse des Stichtages vom 1. Juli 1933 nicht gegeben seien. Die Firma bittet um Intervention beim Reichswirtschaftsministerium mit der Begründung, dass es sich um Erträgnisse handle, welche indirekt auf eine schweizerische Forderung per 1. Juli 1933 zurückgeführt werden müssen, da sie auf eine Anlage bezahlt würden, die aus unbestritten transferberechtigten Zinsen begründet worden sei.

2. Die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel hat in den Jahren 1936 und 1937 an ihre Tochtergesellschaft, die Teerfarben Aktiengesellschaft CIBA in Berlin-Steglitz, Waren im Betrage von RM. 74'717.94 geliefert, für welche sie ein Clearingzertifikat beibringt. Der Gegenwert hätte somit voll über das Warenkonto des deutsch-schweizerischen Clearings transferiert werden können. Die Basler Firma zieht es indessen vor, den Gegenwert der Lieferungen bei der Tochtergesellschaft zwecks Kapitalerhöhung stehen zu lassen. Der Betrag wird in neue Aktien umgewandelt und es stellt sich die Frage der Transferberechtigung der Erträgnisse aus diesen Aktien. Deutscherseits wird der Bezug der Erträgnisse über den Transferfonds genehmigt, falls auch die schweizerische Zustimmung erteilt werden sollte.

3. In die gleiche Kategorie fallen auch gelegentliche Gesuche um Anerkennung der Transferberechtigung von Erträgnissen aus Einzelforderungen und Wertpapieren, welche mit den nicht über den Verrechnungsverkehr transferierbaren Teilen von Gehältern, Pensionen und ähnl. sowie aus Nebenkostensperrmark begründet worden sind. Formelle Gesuche um Intervention gegen ablehnende deutsche Bescheide sind der Verrechnungsstelle bis heute nicht unterbreitet worden, könnten aber eingereicht werden.

Bei den unter 1 und 2 genannten Fällen handelt es sich um wirtschaftlich begründete Anlagen im Verkehr zwischen schweizerischen Mutter- und deutschen Tochterfirmen und es stellt sich die Frage, ob in derartigen Fällen nicht vom Grundsatz des Stichtages vom 1. Juli 1933 abgewichen werden kann. Es wäre stossend, wenn im Falle der CIBA in Basel, wo dem Clearing ein

100% Transfer erspart bleibt, der Transfer der Erträgnisse von etwa 3% verweigert würde. Immerhin ist die Verrechnungsstelle der Auffassung, dass aus prinzipiellen Gründen von der strikten Achtung des Stichtages vom 1. Juli 1933 nicht abgewichen werden soll. In den Fällen 1 und 3 handelt es sich ausserdem vorwiegend um Beträge, die den Clearing nicht effektiv belastet hätten. Die Gefahren der Durchbrechung des Stichtag-Grundsatzes sind derart, dass es die Verrechnungsstelle für angezeigt erachtet, die vorstehend wiedergegebenen Gesuche abzulehnen; sie wird aber die Praxis weiterhin beobachten und gegebenenfalls weitere Fälle, in denen wichtige Gründe dafür sprechen, den Stichtag vom 1. Juli 1933 nicht zu berücksichtigen, der Schweizerischen Clearingkommission vorlegen. -

Dr. Probst referiert und teilt die von der Transferabteilung bekanntgegebenen 3 Fälle in 2 Gruppen ein. Der erste Fall der AIUTO A.G. und die unter Ziffer 3 fallenden Gesuche, bei welchen es sich um die Wiederanlage von Erträgnissen aus clearingberechtigten Ansprüchen handelt, seien gleichgelagert. Nach Auffassung des Sprechenden sind grundsätzlich zwei Ansichten möglich.

1. Da die Erträgnisse grundsätzlich transferberechtigt waren und da der Gläubiger auf die Inanspruchnahme des Transfers verzichtet hat, so kann er dann für die aus den Anlagen der transferierenden Beträge entstandenen neuen Erträgnisse den Clearing nicht mehr in Anspruch nehmen, denn er hat für die ursprünglichen Erträgnisse auf die Durchführung über den Clearing verzichtet.
2. Es kann aber auch die Ansicht vertreten werden, dass die neuen Anlagen die Früchte der Hauptsache seien und wenn die Hauptsache transferberechtigt sei, so müssten auch die Früchte als solche transferberechtigt, d.h. transferberechtigte Erträgnisse wiederum bringen. Da im Abkommen diese Frage nicht geregelt ist, hat man auch keine Möglichkeit zugunsten der Gesuchsteller zu intervenieren. Es kann daher auf die unter Ziffer 1 und 3 gestellten Gesuche nicht eingetreten werden.

Was die zweite Kategorie betrifft, den Fall der CIBA, so wäre dieses Gesuch ohne weiteres abzulehnen, da es sich um einen eigentlichen Neukredit handelt. Die Forderung hätte als

Warenforderung grundsätzlich zulasten des Warenkontos ausbezahlt werden können, nachdem dies nicht erfolgt sei, könne nicht durch eine Verlagerung nunmehr der Transferfonds belastet werden. Grundsätzlich sollte man derartige Umlagerungen nicht berücksichtigen.

Dr. Vieli ist der Auffassung, dass in der ersten Gruppe grundsätzlich eine Intervention möglich sei, denn es handle sich letzten Endes um Erträgnisse aus clearingberechtigten Forderungen. Im zweiten Fall aber sei jede Intervention abzulehnen, da es sich um einen Neukredit handelt, den die Deutschen grundsätzlich in freien Devisen verzinsen müssen. Er schliesst sich daher dem Antrage von Dr. Probst an, wonach die Gesuche abzulehnen seien.

#### Beschluss:

Die Gesuche werden gemäss Vorschlag der Verrechnungsstelle einstimmig abgelehnt.

#### 13. Finanz- und Industrie-Beteiligungen A.G., Basel; Teilnahme am Transferverkehr.

Verrechnungsstelle: Die Finanz- und Industrie-Beteiligungen A.G. ist eine Finanz- und Holdinggesellschaft, die im Jahre 1928 von den früheren Inhabern der Blanchisserie et Teinturerie de Thaon (Gillet-Thaon), Thaon-les-Vosges (Frankreich) gegründet worden ist, um über sie die deutsche Firma Koechlin, Baumgartner & Co. A.G. in Lörrach zu erwerben. Der Erwerbspreis von Fr. 10'000'000.-- (Schweizerfranken), der zuerst durch Bankkredit aufgebracht worden ist, wurde durch eine 5½% Anleihe von Fr. 10'000'000.-- nom. abgedeckt. Die Blanchisserie et Teinturerie de Thaon übernahm für die Anleihe die Solidargarantie. Von dieser Anleihe stehen heute noch Fr. 9'100'000.-- aus. Die Anleihe ist an den Börsen von Basel, Zürich und Genf kotiert. Nach Angabe der schweizerischen Zahlstellen scheint der überwiegende Teil der Obligationen in schweizerischem Besitz zu sein. Da der Erwerb der deutschen Firma zu einem übersetzten Preise

erfolgte, so waren mehrfache Sanierungen der Gesuchstellerin, sowie der deutschen Firma notwendig. Die entstandenen Verluste hatte die Gillet-Thaon zu tragen, deren Besitzer gewechselt haben. Ausser der deutschen Beteiligung hat die Finanz- und Industrie-Beteiligungen A.G. nur unwesentliche andere Aktiven, sodass Gillet-Thaon sowohl für die Zinsen als auch Amortisationen der Anleihe als Solidarbürge aufzukommen hatte. Die französische Firma soll bis jetzt etwa Fr. 7 Millionen verloren haben. Die Firma Koechlin, Baumgartner & Co. A.G. ist nunmehr in der Lage eine Dividende von  $2\frac{1}{2}\%$  bis  $4\%$  zu bezahlen. Nach den Richtlinien der Clearingkommission käme eine Teilnahme am Transferverkehr nicht in Betracht, denn die Gesamtheit der Aktien der schweizerischen Gesellschaft ist im Besitz der französischen Firma Gillet-Thaon, welche auch einzige Kreditörin ist. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Verzinsung der Anleihe jährlich Fr. 500'000.-- beansprucht und dass die übrigen schweizerischen Unkosten Fr. 30'000.-- ausmachen. Der Transfer der deutschen Dividende würde Fr. 190'000.-- betragen. Daneben besitzt die Gesellschaft noch weitere Einnahmen von rund Fr. 200'000.--, sodass die französische Gesellschaft auch beim Transfer der deutschen Dividende im laufenden Jahre Fr. 140'000.-- bezahlen muss. Nach den Angaben des Vertreters der Gesuchstellerin besteht die Gefahr, dass die französische Firma die Basler Firma in Konkurs geraten lässt. Da nach den Gutachten schweizerischer und französischer Juristen im Falle eines Konkurses die Anleihe nicht gesamthaft fällig würde gegenüber dem Bürgen, so müssten die schweizerischen Obligationäre jährlich bei Fälligkeit der Zinse die französische Firma aus ihrer Garantie in Anspruch nehmen. Die Anleihe läuft bis 1955.

Diese Verhältnisse könnten eine Berücksichtigung im Transferverkehr begründen. Es ist aber festzuhalten, dass durch den Transfer der Dividende Koechlin, Baumgartner & Co. A.G. die Rettung der Gesellschaft keineswegs sicher ist. Der Nachweis des überwiegenden schweizerischen Besitzes an der Anleihe ist auch nicht erbracht und zudem kann die Firma Gillet-Thaon keine wesentlichen Investitionen in der schweizerischen Volkswirtschaft nachweisen. Der Fall liegt somit nicht gleich wie bei der Privat-

gesellschaft für Verwaltung. Die französische Gesellschaft ist sehr kapitalkräftig, sodass auf sie keine Rücksicht genommen werden muss. Ein Betrag von Fr. 190'000.-- belastet den Transferfonds gegenwärtig sehr stark. Die Verrechnungsstelle sieht daher von einem Antrag ab und ersucht die Clearingkommission um ihre Stellungnahme. -

Dr. Probst betont, dass es sich hier um einen dringlichen Fall handelt, da die Frage der Durchführung einer Sanierung vom Entscheid der Clearingkommission abhänge. Was die materielle Frage betreffe, so sei formell das Gesuch um Teilnahme am Transferverkehr abzulehnen, da formell das überwiegend schweizerische Interesse an dieser Gesellschaft fehle. Die Gesellschaft gehöre der Blanchisserie et Teinturerie de Thaon (Gillet-Thaon). Bei der Beurteilung des Gesuches sei aber auf die besondern Verhältnisse hinzuweisen, indem die französische Gesellschaft die Finanz- und Industrie-Beteiligungen A.G. in Basel nur gegründet habe, um über sie die Firma Koechlin, Baumgartner & Co. A.G. in Lörrach zu erwerben. Der Kauf dieser Firma sei zu einem übersetzten Preis erfolgt und die französische Gesellschaft habe den bei den Schweizerbanken aufgenommenen Kredit durch eine Anleihe von 10 Millionen Schweizerfranken abgedeckt. Die Anleihe sei von der Gesuchstellerin aufgenommen worden. Heute stehen noch rund 9,1 Millionen aus. Die französische Gesellschaft habe bis jetzt rund 7 Millionen Franken ausgeben müssen, um die von ihr verbürgte Anleihe titelsgemäss verzinsen und amortisieren zu können und um den durch die Uebernahme der Firma Koechlin, Baumgartner & Co. A.G. entstandenen finanziellen Belastungen gerecht zu werden. Nachdem nunmehr die deutsche Firma in der Lage wäre, eine Dividende bis maximal 4% auszuzahlen, was einer Belastung von Fr. 190'000.-- gleichkommt, so stellt sich die Frage, ob dieser Betrag über den Clearing transferiert werden könne. Die Unkosten der Schweizer Holdinggesellschaft machen rund Fr. 530'000.-- aus, das sind Zins auf der Anleihe und Fr. 30'000.-- weitere Kosten. Die Gesellschaft hat freie Einnahmen von rund Fr. 200'000.--, sodass sie ohne die Amortisation noch rund Fr. 330'000.-- aufzubringen hat, wovon Fr. 190'000.-- durch Zulassung zum Transferverkehr gedeckt würden. Nach den vom Ver-

waltungsrats-Präsidenten erhaltenen Auskünfte besteht die Gefahr, dass wenn die Gesellschaft im deutsch-schweizerischen Clearing nicht berücksichtigt werde, der französische Konzern sich desinteressieren würde, was zum Konkurs der schweizerischen Gesellschaft führe. Das schweizerische Interesse kann nur dann bestehen, wenn die Anleihe mehrheitlich in schweizerischen Händen liegt. Nach den Angaben der Zahlstellen soll dies zutreffen. Dr. Probst schlägt daher vor, dass die Verrechnungsstelle sich mit den Zahlstellen noch in Verbindung setzen solle, um verbindliche Auskunft zu erhalten, wie gross der Anteil der eindeutig schweizerischen Obligationäre sei, wieviel ausländische Obligationäre bestehen und wie gross der Betrag ausmache, der von Leuten vorgelegt werde, bei welchen nicht genau festgestellt werden könne, ob sie Schweizer oder Ausländer seien. Wenn diese Erhebung einen mehrheitlich schweizerischen Besitz ergebe, so könne das Vorhandensein des schweizerischen Interesses bejaht werden. Dies in Anwendung der von der Clearingkommission geübten Praxis der letzten Zeit. Gegen diese Stellungnahme könne zwar eingewendet werden, dass die Schweizer nicht auf den Transfer angewiesen seien, da die französische Gesellschaft für die Einlösung hafte und deshalb der Schweizer nach wie vor den Zins der ihm zustehenden Obligationen erhalten werde. Trotz dieses Einwandes glaubt der Sprechende, dass es dem Schweizer Gläubiger nicht gleichgültig sein könne, wie die Gesellschaft stehe und dass allein auf die Bürgschaft nicht abzustellen sei. Es sei ferner zu beachten, dass der Gesamtbetrag der transferierten Summe in der Schweiz ausgegeben werde, d.h. in der Schweiz bleibe. Ferner sei es auch billig in gewissem Sinne auf die grossen finanziellen Opfer der französischen Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.

Dr. Vieli vertritt die Auffassung, dass nach den rechtlichen Grundsätzen das Gesuch abzulehnen sei. Die vom Vorredner geltend gemachten Gründe für die Zulassung könnten nur dann bestimmend sein, wenn die Lage des Transferfonds eine gewisse Liberalität gestatten würde. Die Situation sei aber gegenwärtig sehr kritisch und es müsse eine strenge Praxis bestehen, damit nicht grosse Nachteile für die rein schweizerischen Interessen

schluss an die frühere Praxis erfolge, so dürfe nicht vergessen eintreten. Die geltend gemachten Härtemomente bestehen nur auf Seiten der ausländischen Gesellschaft und nicht bei den schweizerischen Obligationären. Da der Transferfonds nicht in der Lage sei ausländischen Gesellschaften gegenüber grosses Entgegenkommen zu rechtfertigen, so müsse das Gesuch abgelehnt werden. Durch die Ablehnung entstehe eigentlich auch keine Arbeitslosigkeit und die Härtemomente werden aufgewogen durch den schlechten Stand des Fonds. Es gibt noch andere Fälle, bei denen die Transferberechtigung abgelehnt werden müsse, obschon die Situation für diese Gesellschaften kritischer sei. Im übrigen dürfte nicht vergessen werden, dass durch die Zulassung der Fr. 190'000.-- zum Transfer die finanzielle Situation nicht saniert werde.

Direktor Schwab schliesst sich diesen Aeusserungen an. Bei Finanz- und Holdinggesellschaften muss ein überwiegendes schweizerisches Interesse vorliegen. Das Kapital der betreffenden Gesellschaft liegt ausschliesslich in ausländischen Händen. Für die Anleihe muss die französische Firma einstehen, sodass auch hier die fremden Mittel durch die ausländische Gesellschaft kontrolliert werden. Die schweizerischen Obligationäre haben am Transfer kein grosses Interesse.

Dr. Homberger ist der gleichen Meinung und betont, dass je länger desto mehr eine zurückhaltende Praxis befolgt werden müsse bei der Gewährung der Clearingberechtigung und zwar beziehe sich dies auf sämtliche Konten. Man habe bereits grosse Mühe die rein schweizerischen Belange zu schützen. Hier stehen keine schweizerischen Interessen auf dem Spiel. Obschon Dr. Probst nur den logischen Schluss aus der früheren Praxis gezogen habe, so müsse doch das Gesuch abgelehnt werden, denn er sei der Auffassung, dass eine restriktive Interpretation unbedingt notwendig sei.

Dr. Vieli betont noch, dass er nach wie vor für die Holdinggesellschaften eintrete, doch müssen die Mittel vorhanden sein. Im übrigen seien die früheren Fälle nicht gleichgelagert wie der Vorliegende.

Direktor Hotz schliesst sich diesen Ausführungen an. Wenn auch die von Doktor Probst vertretene Auffassung im An-

schluss an die frühere Praxis erfolge, so dürfe nicht vergessen werden, dass der Abschluss der neuen Verhandlungen, obschon er erfreulich sei, nur eine Atempause gewähre. Nur für kurze Zeit hätte man die Schwierigkeiten überbrücken können. Er verweist auf die Zusatzvereinbarung und die Tatsache, dass aus dem Verkehr mit Oesterreich und Sudetendeutschland der Transferfonds nicht gespiesen werde. Andererseits erfolge eine grössere Belastung des gleichen Fonds durch die Finanzforderungen, welche von Schweizern und Liechtensteinern in diesen Gebieten geltend gemacht werden. Das ganze Vertragswerk beruhe auf der Hoffnung, dass die Zukunft besser werde. Nachdem von der Verrechnungsstelle mitgeteilt worden sei, dass rund 2 Millionen Franken zu viel vom Transferfonds auf das Warenkonto übertragen worden sei, müsse unter Umständen eine Korrektur dieses Uebertrages erfolgen, die aber nur im Benehmen mit den Deutschen vorgenommen werden könne. Die Verhandlungen seien so schwierig gewesen, dass man dieses Problem nicht hätte behandeln können, ohne die Verhandlungen zu gefährden. Vielleicht werde man auch bei der Auszahlung über den Transferfonds Wartefristen einführen müssen.

Nachdem Dr. Probst noch kurz bemerkt hatte, dass er zu seinem Antrag nur in Befolgung der von der Clearingkommission aufgestellten Richtlinien gekommen sei, wird

beschlossen,

das Gesuch der Finanz- und Industrie-Beteiligungen A.G., Basel, abzulehnen.

Zürich, den 16. Dezember 1938.

Dr. Probst teilt am Schluss der Sitzung noch mit, dass auf die Anfrage der Handelsabteilung, ob die Publikation der Verträge und Abkommen, sowie Bundesratsbeschlüsse im Handelsamtsblatt nicht genüge um Gesetzescharakter zu erhalten, die Polizei- und Justizabteilung geantwortet habe, dass nur die Abkommen und Beschlüsse für den einzelnen Bürger verbindlich seien, die in der Gesetzessammlung publiziert worden seien. Völkerrechtlich seien

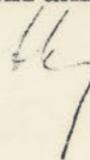
- 297 -

die Abkommen für die Eidgenossenschaft und die Amtsstellen schon vorher verbindlich, nicht aber für den einzelnen Bürger.

---

Schluss der Sitzung: 1300

Der Protokollführer:



Zürich, den 16. Dezember 1938.